Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3795

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit

(12. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über den Kapitalverkehr

- Nr. 3439 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Scharnberg

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über den Kapitalverkehr mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 22. Oktober 1952

Der Ausschuß für Geld und Kredit
Scharnberg
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über den Kapitalverkehr

- Nr. 3439 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Geld und Kredit

(12. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über den Kapitalverkehr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die erstmalige Begebung von

a) Schuldurkunden, die zur Verwendung am Kapitalmarkt geeignet sind, insbesondere von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber oder an Order und Zertifikaten von Investmentgesellschaften,

b) Aktien, Zwischenscheinen und Genußscheinen, wenn sie gegen Zahlung eines Geldbetrages oder gegen in Geldforderungen oder Wertpapieren bestehenden Sacheinlagen ausgegeben werden,

bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Die Begebung ist rechtswirksam, auch wenn eine Genehmigung nicht erteilt ist. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des § 793 BGB.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Kapitalverkehr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die erstmalige Begebung von

a) Schuldurkunden, die zur Verwendung am Kapitalmarkt geeignet sind, insbesondere von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber oder an Order und Zertifikaten von Investmentgesellschaften,

b) Aktien, Zwischenscheinen und Genußscheinen, wenn sie gegen Zahlung eines Geldbetrages oder gegen **ganz oder überwiegend** in Geldforderungen oder Wertpapieren bestehenden Sacheinlagen ausgegeben werden,

bedarf der Genehmigung.

(2) gestrichen

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 2	§ 2
Zur Begebung von Aktien und Zwischenscheinen ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn ihr Nennbetrag, einschließlich der seit dem 7. September 1949 genehmigungsfrei begebenen Aktien oder Zwischenscheine, eine Million Deutsche Mark nicht erreicht.	Zur Begebung von Aktien und Zwischenscheinen ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn ihr Nennbetrag eine Million Deutsche Mark, **und auch** einschließlich der seit dem 7. September 1949 genehmigungsfrei begebenen Aktien oder Zwischenscheine, **zwei Millionen** Deutsche Mark nicht erreicht.
§ 3	§ 3
(1) Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.	(1) Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. **Falls dieses Einvernehmen nicht hergestellt ist, entscheidet die Bundesregierung.**
(2) Die Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, einzureichen. Diese legt die Anträge mit ihrer Stellungnahme dem Bundesminister für Wirtschaft vor.	(2) unverändert
§ 4	§ 4
(1) Der Bundesminister für Wirtschaft hat vor seiner Entscheidung ein Gutachten des Ausschusses für Kapitalverkehr einzuholen. Der Ausschuß erstattet sein Gutachten mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	(1) unverändert
(2) Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter	(2) Der Ausschuß **wird bei dem Bundesminister für Wirtschaft errichtet und** besteht aus je einem Vertreter
des Bundesministeriums für Wirtschaft, als Vorsitzenden,	des Bundesministeriums für Wirtschaft, als Vorsitzenden,
des Bundesministeriums der Finanzen,	des Bundesministeriums der Finanzen,
der Bank deutscher Länder,	der Bank deutscher Länder,
der Kreditanstalt für Wiederaufbau und drei Vertretern der Länder, die vom Bundesrat bestellt werden.	der Kreditanstalt für Wiederaufbau und drei Vertretern der Länder, die vom Bundesrat bestellt werden.
	(3) Beabsichtigt der Bundesminister für Wirtschaft, eine von der Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde und dem Gutachten des Ausschusses für Kapitalverkehr abweichende Entscheidung zu treffen, so gibt er zuvor der Landesbehörde unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 5	§ 5
(1) Der Ausschuß für Kapitalverkehr kann zu seinen Beratungen Sachverständige, insbesondere aus den Kreisen der Kreditwirtschaft, hinzuziehen. (2) An den Beratungen kann ein Vertreter der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, teilnehmen.	unverändert
§ 6	§ 6
(1) Genehmigungen sollen nur erteilt werden, wenn die beantragte Emission nach Art und Umfang in Einklang steht a) mit dem Ziele, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu steigern, b) mit den Grundsätzen einer geordneten Währungspolitik.	(1) Genehmigungen sollen erteilt werden, wenn die beantragte Emission mit dem Ziele in Einklang steht, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu steigern.
(2) Die von den zuständigen Stellen aufgestellten Investitionsprogramme sind zu beachten.	(2) Die von den zuständigen Stellen aufgestellten Investitionsprogramme sind zu beachten.
	(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Von dieser Befugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, um sicherzustellen, daß das in Absatz 1 angeführte Ziel erreicht wird.
	(4) § 3 a Ziff. 2 b und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes bleiben im übrigen unberührt.
	§ 6 a
	Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Zinssatz, Ausgabe- und Rückzahlungsbedingungen von den Bedingungen bei gleichartigen Wertpapieren wesentlich abweichen und bei einer Genehmigung eine nachhaltige Störung des Kurs- und Zinsgefüges am Kapitalmarkt zu befürchten wäre.
§ 7	§ 7
Ablehnende Bescheide sowie Genehmigungen, die unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, sind schriftlich zu begründen.	unverändert
§ 8	§ 8
Die Genehmigung wird ungültig, wenn die Urkunden der in § 1 bezeichneten Art nicht innerhalb von neun Monaten nach Zugang	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
des Genehmigungsbescheides zum Erwerb angeboten werden, es sei denn, daß in dem Bescheid eine längere Frist bestimmt ist.	
§ 9	§ 9
Die Bundesregierung kann nach gutachtlicher Stellungnahme des Ausschusses für Kapitalverkehr Richtlinien aufstellen, die den Kapitalsammelstellen die Anlage der Mittel, die im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zur langfristigen Anlage bestimmt oder geeignet sind, für volkswirtschaftlich dringliche Investitionen empfehlen. Von dieser Empfehlung sollen die Kapitalsammelstellen nur aus wichtigen Gründen, die dem Bundesminister für Wirtschaft vorher bekanntzugeben sind, abweichen. § 4 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) bleibt unberührt.	gestrichen
§ 10	§ 10
Für die Erteilung der Genehmigung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von einem Viertel vom Tausend des Nennbetrages der zu begebenden Urkunden, höchstens eintausend Deutsche Mark, zu entrichten. Wird ein Antrag abgelehnt, beträgt die Gebühr ein Viertel dieses Satzes, höchstens zweihundertfünfzig Deutsche Mark.	unverändert
§ 11	§ 11
Die Genehmigung nach diesem Gesetz ersetzt die staatliche Genehmigung nach § 795 BGB.	unverändert
§ 12	§ 12
(1) Der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm beauftragte Stelle kann jederzeit vom Antragsteller Auskünfte verlangen, die sich auf die Durchführung der Emission, insbesondere auf die Einhaltung von *Bedingungen oder* Auflagen im Sinne des § 1 *Abs.* 2 beziehen.	(1) Der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm beauftragte Stelle kann jederzeit vom Antragsteller Auskünfte verlangen, die sich auf die Durchführung der Emission, insbesondere auf die Einhaltung von Auflagen im Sinne des § **6 Abs.** 3 beziehen.
(2) Auf Verlangen sind die Bücher, Belege und sonstigen Schriftstücke, deren Prüfung eine auskunftsberechtigte Stelle zur Ermittlung dieser Umstände für erforderlich hält, vorzulegen.	(2) unverändert
(3) Die Auskunftspflicht besteht auch in den Fällen, in denen der Genehmigungsbescheid in der Zeit vom 7. September 1949 bis *30. Juni 1952* zugegangen ist.	(3) Die Auskunftspflicht besteht auch in in den Fällen, in denen der Genehmigungsbescheid in der Zeit vom 7. September 1949 bis **zum Inkrafttreten dieses Gesetzes** zugegangen ist.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(4) Die Auskunft ist kostenfrei zu erteilen.	(4) unverändert
(5) Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bleibt unberührt.	(5) gestrichen
§ 13	§ 13
(1) Mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Urkunden der in § 1 bezeichneten Art ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung begibt,	1. Urkunden der in § 1 bezeichneten Art ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung begibt,
2. a) einer gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes an eine Genehmigung geknüpften *Bedingung oder* Auflage zuwiderhandelt,	2. a) einer gemäß **§ 6 Abs. 3** dieses Gesetzes an eine Genehmigung geknüpften Auflage zuwiderhandelt,
b) *eine* Auskunft, zu der er nach § 12 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig*e* oder unvollständig*e Angaben macht oder dem Verlangen auf Vorlage nicht nachkommt*, sofern die Genehmigung oder das Auskunftsverlangen ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.	b) **die** Auskunft, zu der er nach § 12 **Abs. 1** verpflichtet ist, unrichtig oder unvollständig oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder ganz oder teilweise verweigert, c) **Bücher, Belege oder sonstige Schriftstücke, zu deren Vorlage er nach § 12 Abs. 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist oder nicht vollständig vorlegt,** sofern die Genehmigung oder das Auskunftsverlangen ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt eine Bundesbehörde als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nimmt die Befugnisse des § 61 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.	(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt eine Bundesbehörde als Verwaltungsbehörde im Sinne des **§ 73** des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten **vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177)** und nimmt die Befugnisse des **§ 66** des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.
§ 14	§ 14
(1) Wenn gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung in Ausführung ihrer Obliegenheiten *gegen § 13 verstoßen*, so haften neben ihnen die Vertretenen als Gesamtschuldner für Geldbußen, die diese Personen verwirken, sowie für Verfahrens- und Vollstreckungskosten, die ihnen auferlegt werden.	(1) Wenn gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung in Ausführung ihrer Obliegenheiten **eine der in § 13 mit Geldbuße bedrohten Ordnungswidrigkeiten begehen**, so haften neben ihnen die Vertretenen als Gesamtschuldner für Geldbußen, die diese Personen verwirken, sowie für Verfahrens- und Vollstreckungskosten, die ihnen auferlegt werden.

Entwurf

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Betroffene stirbt, bevor der Bußgeldbescheid ihm gegenüber rechtskräftig geworden ist. Erzwingungshaft kann an dem Betroffenen ganz oder zum Teil vollstreckt werden, ohne daß die juristische Person oder Personenvereinigung, die für die Geldbuße haftet, in Anspruch genommen wird.

(3) Die Vertretenen haben im Verfahren selbständig dieselben Rechte wie der Betroffene.

(4) Im Bußgeldbescheid ist darüber zu erkennen, ob die Vertretenen für die Geldbuße sowie die Verfahrens- und Vollstreckungskosten haften. Ist die Zuziehung im Bußgeldverfahren unterblieben, so kann gegen die Vertretenen durch besonderen Bescheid erkannt werden. Dieser Bescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich.

§ 15

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 14 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schuldurkunden, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und der Kreditanstalt für Wiederaufbau begeben werden.

(2) Die Bundesregierung hat bei Begebung von Schuldverschreibungen der Deutschen Bundesbahn und von Schuldurkunden der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
der Bundesminister der Finanzen bei Begebung von

a) Schuldscheindarlehen der Deutschen Bundesbahn,
b) Schuldurkunden der Deutschen Bundespost,

die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe a) erfüllen, vor einer Entschließung den Ausschuß für Kapitalverkehr anzuhören. § 31 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855), § 4 der Verordnung über die allgemeinen Rechts-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Vertretenen **sind zu Bußgeldverfahren zuzuziehen. Sie können in dem** Verfahren selbständig **die** Rechte **geltend machen, die dem Betroffenen zustehen.**

(4) unverändert

§ 15

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 14 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schuldurkunden, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und der Kreditanstalt für Wiederaufbau begeben werden.

(2) Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldurkunden der Länder ist zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 6 a dieses Gesetzes vorliegen. Die §§ 10 und 14 dieses Gesetzes finden auf solche Schuldurkunden keine Anwendung.

(3) Die Bundesregierung hat bei Begebung von Schuldverschreibungen der Deutschen Bundesbahn und von Schuldurkunden der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
der Bundesminister der Finanzen bei Begebung von

a) Schuldscheindarlehn der Deutschen Bundesbahn,
b) Schuldurkunden der Deutschen Bundespost,

die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a erfüllen, vor einer Entschließung den Ausschuß für Kapitalverkehr anzuhören. § 31 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855), § 4 der Verordnung über die allgemeinen Rechts- und

Entwurf

und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Bundespost vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 305) und § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 65) bleiben im übrigen unberührt.

§ 16

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigungen werden am 1. Juli 1953 ungültig, wenn die Urkunden der in § 1 bezeichneten Art nicht bis zu diesem Zeitpunkt zum Erwerb angeboten worden sind, es sei denn, daß in dem Genehmigungsbescheid eine andere Frist bestimmt ist.

§ 17

§ 145 a des Strafgesetzbuches tritt am 1. Juli 1952 außer Kraft.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Gebiet des Landes Berlin.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1953 außer Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen **Reichs**post vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 305) und § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 65) bleiben im übrigen unberührt.

§ 16

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigungen werden am **1. Oktober** 1953 ungültig, wenn die Urkunden der in § 1 bezeichneten Art nicht bis zu diesem Zeitpunkt zum Erwerb angeboten worden sind, es sei denn, daß in dem Genehmigungsbescheid eine andere Frist bestimmt ist.

§ 17

§ 145 a des Strafgesetzbuches tritt am **Tage der Verkündung dieses Gesetzes** außer Kraft.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Gebiet des Landes Berlin.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am **Tage der Verkündung** in Kraft und tritt am 31. Dezember 1953 außer Kraft. **Am Tage der Verkündung dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 22. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 713 außer Kraft.**